

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2009-06-23

Dezernat/ Amt: IV / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter: Herr Gürtler
Telefon: 545 - 2535

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00015/2009

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung "Entwässerungseinrichtung" der Erschließungsanlage Wismarsche Straße

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtung „Entwässerungseinrichtung“ der Erschließungsanlage Wismarsche Straße Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 7 Abs. 3 KAG M-V in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.02.2002 erhoben werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Auf der gesamten Länge der öffentlichen Erschließungsanlage Wismarsche Straße, von Bürgermeister-Bade-Platz bis Einmündung Dr.-Hans-Wolf-Straße, wurden 1996 die Teileinrichtungen Fahrbahn, Parkflächen, unselbständige Grünanlage, Beleuchtungseinrichtung sowie die Entwässerungseinrichtung ausgebaut.

Die Teileinrichtung „beidseitiger Geh- und Radweg“ dieser öffentlichen Anlage wurde nur in westlicher Richtung ausgebaut. Ausbaubedarf ist aufgrund ihres allgemeinen Zustandes aber auch für den östlichen Geh- und Radweg festzustellen.

Die Verkehrssicherheit lässt sich jedoch an der derzeit noch nicht vollständig ausgebauten Teileinrichtung durch laufende Instandhaltungen für eine nicht bestimmbare Zeit gewährleisten, so dass ein weiterer Ausbau auch aufgrund der momentanen Haushaltssituation vorerst nicht durchgeführt wird.

Für die Teileinrichtungen „Fahrbahn, Parkflächen, unselbständige Grünanlage und

Beleuchtungseinrichtung“ ist die sachliche Beitragspflicht durch Kostenspaltung gemäß BV 00878/2005, Beschluss der Stadtvertretung vom 27.02.2006, bereits entstanden. Die Teileinrichtungen wurden nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht im Oktober 2006 endgültig abgerechnet.

Im Widerspruchs- und dem sich anschließenden Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Schwerin wurde durch Urteil vom 28.10.2008 (unanfechtbar 08.06.2009) für Recht erklärt, daß die „Entwässerungseinrichtung“ nicht explizit Gegenstand des Kostenspaltungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.02.2006 war und damit eine Beitragserhebung für diese Teileinrichtung unzulässig erfolgte.

Um auch die Teileinrichtung „Entwässerungseinrichtung“ endgültig abrechnen zu können, bedarf es somit eines weiteren Kostenspaltungsbeschlusses durch die Stadtvertretung.

2. Notwendigkeit

Durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnenden Teileinrichtungen erstrecken sich stets über die gesamte Länge der öffentlichen Anlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Aufwendungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe des Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten erschlossen.

Für die abgespaltene Teileinrichtung „Entwässerungseinrichtung“ entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht.

Im Beitragserhebungsverfahren sind für diese Teileinrichtung voraussichtliche Einnahmen von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 5.000 € zu erwarten.

3. Alternativen

Sofern kein Beschluss über die Kostenspaltung gefasst wird, wäre die Maßnahme nicht refinanzierbar, da die sachliche Beitragspflicht nicht entsteht.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Verbesserung der Einnahmesituation des Vermögenshaushaltes

Die Kosten der Baumaßnahme wurden bereits in zurückliegenden Haushaltsjahren finanziert. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Refinanzierung, d.h. also um zusätzliche Einnahmen (63000.35019).

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin